

Das herrschaftliche Gericht zu Höchst an der Nidder

von

R. Schäfer.

(Erster Teil, Fortsetzung¹⁾.)

d. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Am ausgedehntesten war neben den zahlreichen Strassachen die Tätigkeit des Schöffengerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von solchen sind im Gerichtsbuch die nachstehend bezeichneten und durch Belege daraus erläuterten Akte aufgeführt. Bei denselben hatte das Gericht teils selbst handelnd einzugreifen (1—4), teils nur die Erklärungen der Parteien, die hierdurch bekräftigt wurden, entgegenzunehmen (5—11).

1. Annahme von Nachbarn, das ist Aufnahme neuer Ortsbürger: Dieselbe erfolgte durch Beschluß des Gerichts, worauf Beerdigung des Neuaufgenommenen durch den Schultheißen stattfand. Hiermit war die Annahme erledigt, sofern der neue Nachbar ein Nachbarskind war; andernfalls hatte er noch einen Einsatz für die Aufnahme in die Höchster Terminei zu zahlen. (Im 18^{ten} Jahrhundert wurde auch von den Söhnen der Ortsbürger Einschreibegeld erhoben.)
2. Erteilung von Geburtsbriefen: Auf Antrag von in Höchst geborenen Personen wurde deren eheliche Geburt vom Gericht anerkannt und darüber ein Geburtsbrief mitgeteilt, der den Zweck hatte, auswärts als Legitimation zu dienen. Auf besonderen Wunsch konnte neben der Erteilung auch der Geburtsbrief selbst in das Gerichtsbuch eingetragen werden. Bezüglich der Kosten ist die Gerichtsordnung von 1578 (Vgl. oben: Beleg zu a) zu vergleichen.

¹⁾ S. Mitteilungen XIII, S. 64 ff.

1592: d. 29 August, „ist Anna, weiland Henn Sympachs und Apolonia von Melbachs eheleiblicher Tochter ein Geburtsbrief erkannt und mitgeteilt worden.“

1601: Kaufgericht auf Begehren Hans Weydtmanns (vgl. oben I, Beleg 9) „Und bringt Hans Weydtmann vor, demnach seine Eltern allhier zu Höchst zur Kirchen und Straßen gegangen und ihn in ihrem ehelichen Stand erzeugt, bitte derowegen, ein ehrbares Gericht wolle ihm einen gepurts erkennen und mitteilen, denselbigen an fremden Orten nach Notdurft aufzulegen.

Hierauf haben ihm die Schöffen den gepurts erkannt und mitgeteilt.“

1601: „An heute dato den 9 Martii anno 1601 ist bei sitzendem und gehegtem Gericht Johanni Ehrharo, Esaiä Ehrhardi und Anna seiner ehelichen Hausfrau eheleiblichem Sohn sein Geburtsbrief erkannt worden.“

„Wir Schultheiß und Schöffen des Gerichts zu Höchst an der Nidder, als Wilhelm Keß Schultheiß, Henrich Kögel, Weigel Wölz, Stephan Beth, Wendel Dohr, Hans Gelberth, Jakob Benner und Michel Rapp, alle Schöffen, thun kund und bekennen vor männiglich und in Kraft dieser Schrift, demnach an heute dato zu Ende gemelt vor uns bei sitzendem und gehegtem Gericht erschienen ist der ehrbare Johannes Erhart, zu erkennen geben und angezeigt, demnach sein Vater und Mutter bei uns zu Höchst sich in Ehestand begeben, häuslich gewohnt, ihn auch allhier erzeugt, wollte er demnach unterdienstlich angesucht und gebeten haben, ihm Zeugnis und Kundschaft seiner ehelichen Geburt und Herkommens mitzuteilen, dessen notdürftiglichen sich hätte zu gebrauchen. Wann wir dann seine Bitte für christlich und ehrlich erkennen, auch die Wahrheit zu befördern schuldig und wohlgeneigt, also sagen wir bei unsern Pflichten und Eiden, damit wir unserer Oberkeit, Schöffensstuhl und Gericht allhier zu Höchst verwandt und zugethan sind, daß Esaias Erhart, Herrn Emanuelis Erharti, gewesenen Pfarrherrs zu Oberglena, Elisabethen seiner ehelichen Hausfrauen eheleiblicher Sohn, als ein lediger Gesell und Anna, Henn Beths, Elisabethen seiner ehelichen Hausfrauen eheleibliche Tochter, als eine Jungfrau allhier zu Höchst zur Kirchen und Straßen wie Knecht und Magd gebührt, in Schappel und Gebende¹⁾,

¹⁾ Mit Brautkranz und Schleifen, andere Deutung vgl. bei Creelius, Oberheffisches Wörterbuch, S. 719.

gegangen und dann in stehender Ehe obgenannten ihren Sohn Johann Erhardum ehelich miteinander erzeugt, sich auch in vorerwähnter Ehe wie christlichen Eheleuten gebührt, und er Esaias in Verwaltung des Schuldienstes bis nachsehnlich und wohl gehalten, wie dann auch er Johannes Ehrhart ihr Sohn sich die Zeit, so er bei uns allhier zu Höchst gewesen, gegen jedermanniglich, wie einem ehrbaren züchtigen Junggesellen wohlansteht, wohlgehalten, wollen demnach männiglich, weß Standes oder Würden der sei, hiermit dienstlich und freundlich gebeten haben, ihn Johann Erhardum dieser seiner ehelichen Geburt und Herkommen genießen lassen und zu seiner Unterhaltung in aller Ehrbarkeit befördern. Solches sind wir hinwiederum der Gebühr und einem jeden nach Vermögen zu verschulden ehrbietig willig und geflissen. Dessen zu mehrer Urkunde und Zeugnis so haben wir oben genannte Schöffen mit sonder Fleiß gebeten und erbeten den ehrenhaften Wilhelm Recken unsern günstigen Schultheiß den dieser Zeit allhier zu Höchst, daß er für uns sein Siegel (dessen wir uns dann in Gerichtssachen mitgebrauchen) an diesen Brief hat thun hängen und drücken, welches ich Wilhelm Reck obgesagt also gethan hiermit bekenne, doch mir und meinen Erben ohne Schaden. Geben den 9. Tag Martii anno 1601.

3. Auflassung von Grundstücken: Nach Mitteilung des Erwerbs von Grundstücken im Gerichtssprengel erfolgte auf Antrag des Käufers dessen Einsetzung in das Grundstück und gleichzeitige Aussetzung des Verkäufers durch das Gericht.

1570: „Es ist heute dato vor dem ehrbaren Gericht zu Höchst erschienen der ehrbare Weigel Krostel und zeigt an, wie daß er Philipsen Johann von Stammheim eine Hofraithe abgekauft hat, die gelegen an Henrich Scheffern, auch zuvor Rein Johann innegehabt, um und für 88 Gulden. Begehrt derhalben von Schultheiß und Schöffen einen Einsatz, auf welche Bitten wir Schultheiß und Schöffen dieses Gerichts zu Höchst Weigel Krosteln obgemelt und seine Erben in die ongemelte Hofraithe setzen und Philipsen Johann samt seinen Erben daraus.“

1615: „Es zeigt Hermanns Henn Hans an, daß er 1 Morgen Wiesen habe beim Gelsbtrauch neben Hans Laubach zu Eichen, und begehrt, sich allhier an einem löblichen Gericht zu Höchst einzusetzen, welchen Einsatz ihm ein ehrbar Gericht erkennt. Und setzen ihn hiermit ein nach Recht und altem Brauch, daß wo ein anderer

käme über Jahr und Tag und wollte ablegen, alsdann die Abtrieb veräußert. actum Höchst den 7 Juni anno 1615.

Item noch eine Wiese neben Hans Laubachen neben der Solmischen Wiese, so Frau Maria von Stockheim inne hat. Ist ebenmäßig in solche eingesezt, wie zunächst gemeldet. actum ut supra."

1618: „An heute dato den Tag Mathei Apostoli anno 1618 ist Hanns Pseyffer vor Gericht erschienen und angezeigt, daß er Jakob Lepsen Kindern 1 Morgen Acker in Rödern abgekauft, und begehrt, gerichtlich eingesezt zu werden. Also sezen wir Schultheiß und Schöffen ihn Hanns Pseyffern und seine Erben in solche 1 Morgen Acker ein und Jakob Lepsen Erben daraus nach dieses Gerichts Brauch und Gewohnheit. actum ut supra."

4. Leibgedingsvertrag mit Gutsübergabe: Während der Leibgedingsvertrag schon durch bloße Einigung der Parteien zu Stande kam und nur vor dem Gericht bekräftigt wurde, geschah die damit verbundene Gutsübergabe in Form der oben erwähnten Auflassung, wobei der Übergeber die Übergabe eidlich vor Gericht zu erklären und der Übernehmer dieselbe anzunehmen hatte.

1556: „Wir Jost Geyß, Schultheiß, und Cloß Müller, Weigel Sterckel, Cuno Rapp, Henn Meurerer, Veltin Hachenpurger, Philips Rein, Cunz Waidtmann, Schöffen des Gerichts zu Höchst, thun kund öffentlich bekennend, daß auf heute dato vor uns erschienen ist Henn Leichner an einem und Zacharias Schuch am andern. Und hat jetztgenannter Henn Leichner versprochen und angezeigt, wie er mit Alter und Schwachheit seines Leibes beladen, derenhalben er seine Handarbeit nicht mehr vollbringen könnte und darum in Armut und Abbruch seiner Leibesnahrung kommen möchte. Damit er aber fortan seine Leibesnahrung haben möchte, sei er willens allhier vor Gericht obgenanntem Zacharien und Greinen seiner ehelichen Hausfrau und ihrer beider leiblichen Erben seinen Teil an der Behausung allhier zu Höchst neben Hermann gelegen, stößt auf den Haingraben, item ein Flecklein Garten daran gelegen, so Frau Anna von Buches zinsbar, item einen halben Morgen Weingarten im . . . der Eicher Terminei neben Bischern Peter auf der einen, auf der andren Seite neben Hennen dem Eicher Schäfer gelegen, stößt auf die Eicher Landwehr, freiwillig und izunder guter Verzunft, unbezwungen und ungedrungen zu übergeben und zu

vermachen, übergebe auch ihm mehrgenanntem Zacharien, seiner Frau und Erben solches alles sämtlich und besonderlich neben allem andern, so izunder er innehabt und besitze, auch mehren theils von seiner Zacharien leiblichen Mutter ererbet habe, nichts ausgeschieden doch also dergestalt und maßen, daß ostbemelter Zacharias, seine Frau und ihre Erben ihn übergeben sein Leben lang mit Essen und Trinken nach ihrem Vermögen und seiner Notdurft, auch mit Kleidung, Schuhen, Opfer- und Bedgeld¹⁾ versorgen und versehen, auch ob er nicht zu Tisch gehen möchte, ihm das Essen und Trinken in sein Bettgemach schicken und bringen lassen sollen und wollen. Und nach seinem Henn Leichners Absterben soll aus dieser beschehenen Übergabe Elsen, Zacharien ältester Tochter zu voraus vier Gulden und ein Federbett gefolgt und gegeben werden, darum gemelter Tochter nach Hand keine Abkürzung geschehen soll. Also nach unserm gehaltenen Bedacht und eines obengenannten Schultheißen Umfrage ward durch die Schöffen gemeinlich erkannt und gesprochen: Dürfte oder möchte Henn Leichner mit seinem Eid erhalten, daß er diese angezeigte Übergabe aus vermelten Ursachen thäte, würde er billig damit zugelassen von Rechts wegen, wie wir ihm das auch hiermit zu Recht erkennen. Darauf hat gedachter Henn den Eid angezeigtermaßen vollbracht und diese Übergabe mit Mund und Hand befestigt. Desgleichen hat Zacharias diese Übergabe für sich, sein Weib und Kinder angenommen und mir Schultheißen an Stab angelobt und dabei zugesagt, alles was ihnen dieser Übergabe halben, wie obsteht zu thun auferlegt worden sei, wolle er und sein Weib auch ihre Erben fest und treu halten, demselben in allen Wegen Folge thun und nachkommen, ohne alle Weigerung und Einrede, ganz getreulich und ungefährlich. In Urkunde haben wir Schöffen und Schultheiß obgenannt solche beschehene Übergabe in unser Gerichtsbuch schreiben und verzeichnen lassen, geschehen und gegeben auf Montags Andrea des heiligen Apostels, welcher war der 30^{te} des Monats Novembris im Jahr nach Christi unseres Seligmachers Geburt fünfzehnhundert fünfzig sechs.“

5. Ehe- und Einkindschaftsvertrag:

1548: „Zu wissen, daß ein Hynlich²⁾ beredet und aufgerichtet worden ist zwischen Cloßen Weygeln und Greden, Hynpachs Hans

¹⁾ Steuergeld.

²⁾ D. i. hier „Ehevertrag“, sonst auch nur „Hochzeit“, vgl. Creelius, S. 463.

selig Tochter, also nachdem daß ein Kind mit dem Namen Hans vorhanden sei, Greda mit Ringß Johannem ihrem ersten Gemahl gezielet, daß wie hinfort mit Gottes Verhängnis obgenannte Eheleute miteinander erben gewunden¹⁾, so sollen alle Kinder vor und nach mit beiden Vätern und Greden gezielet Einkindschaft und Erben sein und bleiben und soll Hansen dem ersten Kind zu voraus sein ein halber Morgen Weingarten, gelegen in Eicher Terminei, zinst den Jungfrauen zu Engelthal, zwischen Hansen von Ortenberg Becker und Cunzen Müllern.

Bei solcher ehelicher Beredung sind zu Weinkaufsleuten gewesen Johann Wyßemer zu Altenstadt, Gitges Hen, Bechtolfs Philips, Philipsen Henne zu Höchst, Hynpachs Heinz zu Rodenbach und ist solches alles erneuert und bekräftigt worden vor Schultheiß und Schöffn zu Höchst, wie Recht und Gewohnheit ist und Kraft und Macht hat, mit dem Namen Jost Geßß von Bischofsheim ein Schuster Schultheiß, Rein Heinz, Müller Hans Cloß, Cloßen Weygel, Schuch Cuno, Hans Becker von Ortenberg, Balthin Hachenberger von Dorheim, Meuers Hen von Lindheim, zu dieser Zeit Schöffn, deß wir uns alle für uns bekennen. Geschehen Montags nach dem Sonntag Reminiscere genannt in der Fasten, anno 1548."

6. Ehe- und Erbvertrag:

1544: „Wann das ist, daß alle Menschen tödtlich sind und sterben müssen, und hier auf Erden nichts gewisseres dann der Tod und nichts ungewisseres dann die Stunde des Todes, so haben wir Rein Philips und Porten Kreyn Eheleute uns wohlbedacht und angesehen, daß oftmals nach Abgang der Menschen um das zergängliche Gut, so ihnen Gott der Herr auf Erden zugefügt hat und verliehen, unter den Erben Zweigung und Mißhellung aufstanden sind. Solches zu verschonen, haben wir unsere zeitliche Nahrung, Habe und Gut, mit freiem gutem Willen, wohlbedachtem Mut, bei gesundem wohlmögendem Leibe, zu diesen Zeiten und Tagen, daß wir es wollen zu thun haben, zu Kirchen und zu Straßen wandern könnten und möchten, vernünftig unserer Sinne, und als wir Philips und Kreyn Eheleute obenerwähnt das jezunt und hernach in allen Städten und vor allen Leuten, Richtern und Gerichten, geistlich und weltlich, vollkommen und ganz Macht und

¹⁾ D. i. gewöhnen.

Kraft hat, haben soll und mag für aller menniglichen Widerkeiten und Einsprachen. Und in Sonder nachdem wir obenerwähnte Eheleute auf dem Hynlichstag ¹⁾ uns verpflichtet, versprochen und einander zugesagt, laut der Weinkaufsleute, jedes das andere zu erben, so erneuern wir diesmal zu mehrerer Sicherheit gerichtlich unsere Geschäfte und Übergifte ²⁾, als hernach geschrieben steht, vollführt und gethan, thun, vollführen, schaffen und machen das jetzt und wissentlich und wohlbedacht vor dem ehrsamem Gericht, Schultheiß und Schöffen zu Höchst, mit Urkunde und in Kraft des Gerichtsbuchs. Also daß jetzt im Leben und nach meinem Tode alle meine Philipsen zugebrachte Güter, mir von Vater oder Mutter auf meinem Hynlichstage gegeben und versprochen worden sind, oder zukünftiglichen ererben möchte, meiner ehelichen Gemahlin Porten Kreyn bleiben sollen ohne alles Widersprechen meiner Erben und Freunde und Eintrag. Dagegen übergebe und verspreche ich Porten Kreyn Philipsen meinem lieben Hauswirt und erbe ihn ³⁾ in alle meine Habe und Güter, die Behausung samt ihrer zugehörigen Bäume, Scheuern, Ställen, Kellern und Kelterhaus, Weingärten, Äcker, Wiesen, Krautgarten eigen und zinsbar, liegende, fahrende und fließende, so ich von meinen Eltern ererbt habe und in stehender Ehe vor und nach mit großer Mühe zusammengebracht, gezeugt ⁴⁾, erminnen ⁵⁾, erkaufte und gebessert habe, nichts aussondert, auch in der beständigsten Form und Gestalt, so es Kraft und Macht hat, haben soll und möge vor dem ehrbaren Gericht, wie dann Philips mein lieber Hauswirt mich auch geerbet (zum Erben eingesetzt) hat, ganz freiwilliglich ungezwungen übergebe und und bekenne, sonder aller menniglichen, meiner Erben und Erbnehmen Widersprechen und Einrede. Solche Übergift und Erbung obenerwähnter zweier Eheleute Rein Philips und Porten Kreyne ist unterm Himmel auf freier Straßen in Gerichtsstätte übergeben und geschehen vor Schultheiß und Schöffen ernannten Gerichts zu Höchst zu Recht und für genugsam erkannt mit ihren Namen Jost Beyße Schultheiß, Rein Heinz, Müller Hans Klos, Cloßen Weygel, Heyl Bechenheymer der Müller, Peter Dyße, Schuch Cuno. Geschehen auf Montags Felicis den 14 Januarii anno 1544. In

¹⁾ D. i. Hochzeitstag.

²⁾ Vertrag und Übergabe.

³⁾ Setze ihn zum Erben ein.

⁴⁾ Gezogen.

⁵⁾ Gewonnen.

Gegenwärtigkeit des ehrenfesten Wilhelms von Stockheim, unseres Gerichtsherrn und lieben Junkern, und Herrn Petri Rave von Kaiserslautern, unseres Pastors zum Hayne und Höchst."

7. Erbvertrag:

1627: „Auf heute dato den 25 Mai ao. 1627 ist ein aufrichtiger Kontrakt und Vermächniß¹⁾ beschlossen worden und aufgerichtet worden, nämlich Wilhelm Reck, Schultheiß allhier belangend, und seine zweierlei Kinder, wie es mit dem seinigen nach seinem Tod soll gehalten werden, welches er dann aus wohlbedachtem Mut und gutem Verstand versprochen und selbst geredet hat:

Erstlich verspricht er seinen letzten 5 Kindern all das seinige, was nach seinem Tod bleiben wird, Behausung, Hofraithe, Güter liegend und fahrend, nichts ausgeschlossen, erblich und eigentümlich.

Erstlich was die ersten 6 Kinder belangend, nämlich Heinrich hat er das Bäckerhandwerk zu Windecken hat lernen lassen, welches ihn 40 Gulden gekostet hat. Was Wilhelm belangend hat er ihm ein Pferd samt aller Rüstung verfertigt und in Ungarn geschickt. Was weiter die 4 Mädchen belangend hat er jeder zur Brautgabe gegeben 140 Gulden, ausgenommen der Annen, gebührt ihr noch 60 Gulden.

Solches ist vor einem ehrbaren Gericht allhier zu Höchst gesehen, usw. usw.

8. Testament:

1610: „In Gottes Namen Amen. Zu wissen sei meniglich, daß im Jahr 1610 den 14 Tag Septembris, zwischen 12 und 1 Uhr Nachmittag, im Pfarrhaus zu Höchst in der Oberstube vor uns Schultheiß und Schöffen (zu Ende benannt) erschienen ist die ehr- und tugendsame Frau Katharina, Herrn Johannis Hilarii Pfarrherrn zu Höchst eheliche Hausfrau, und mit gutem Verstand und Gehör zu erkennen gegeben, daß sie einem ehrbaren Gericht wollte anzeigen, wie es mit ihrem Gut und Nahrung nach ihrem Tode sollte gehalten werden, und gebeten, ihre Notdurft vorzubringen und sie anzuhören, welches ihr ein ehrbar Gericht zugelassen.

¹⁾ Vermächtniß.

Sagt sie Katharina, demnach wir in diesem Leben nichts gewissers denn den Tod, aber nichts ungewissers als die Stunde zu erwarten haben, und aber meiner Nahrung wegen, Liegenden und Fahrenden, Hader und Zanf möge vermieden bleiben, sage ich freiwillig, weder gezwungen noch gewungen, nicht dazu beredet noch bewegt, und ob ich schon etwas schwach, will ich doch gebeten haben, solchen meinen letzten Willen in das Kontrakt- oder Schöffnenbuch einzuschreiben, und ist nachfolgendes mein Geschäft und letzter Wille und endliche unwiderruffliche Meinung, daß ich zuvörderst Gott den Allmächtigen um Verzeihung und Vergebung aller meiner Übertretung von Herzen bitte, derselbig ewige gütige und barmherzige Gott wolle mir ein fröhliches Sterbestündlein verleihen, meine arme Seele zu sich in die ewige unaufhörende Freude auf- und annehmen und an dem großen herrlichen Tag, wann er kommen wird, zu richten die Lebendigen und die Toten, diesen meinen sterblichen Leib wiederum auferwecken, glorificiren und mit der Seele wiederum vereinigen. Amen.

Zum Andern, demnach aus Gottes Gnaden ich und mein lieber Herr und Hauswirt nunmehr im elften Jahr ehelich bei einander gewohnt (Gott gebe länger) und mein Hauswirt mit allen meinen Sachen zum treulichsten umgegangen und alle Notdurft fleißig verrichten, also thue ich solches seines angewendeten Fleißes halben, auch damit mein Enklein Margreta, da es sich nach dem Willen Gottes begeben würde, daß ich vor meinem Herrn versterben sollte, (da Gott noch lang vor sein wollte), ehrlich möchte aufgezogen und die Rechtfertigung zu Frankfurt wegen meines Sohnes Bernhards seelig, (darein sich mein lieber Hauswirt eingelassen und verpfändet,) endlich möge ausgeführt werden, ihm meinem Herrn und Hauswirt Johann Hilario allhier vor einem ehrbarn Gericht, wie solches in allerbesten Form rechtens beschehen soll, kann oder mag, übergeben und versprechen, daß da es sich nach dem Willen Gottes soll begeben, daß ich vor ihm Todes soll verfahren, (das Gott lang fristen wolle), so soll alsdann mein lieber Hauswirt allen usumfructum und Nutzbarkeit auf allen meinen Gütern, liegenden und fahrenden haben, und die Zeit sein Leben lang darauf einbehalten, nutzen, nießen und gebrauchen, dagegen meine Enklein Margreta in allen Ehren und zu guten Tugenden auferziehen, und da es die Zeit verlangen würde, daß es sollte verheiratet werden, sie zum Ehestand ehrlich befördern und dann aus meinen Gütern vierhundert Gulden Wert mitgeben, und auf solchen vierhundert

Gulden keine Leibzucht haben, und dann die fahrende Habe, so von ihrem Vater und Mutter vorhanden (laut Frankfurter Inventarii), auch mitfolgen lassen.

Zum Dritten, demnach bei mir und meinem Hauswirt Herr Johann in wählender Ehe viele Schulden für meinen Sohn Bernhard seelig und Anderes sind bezahlt worden, daß nach meinem Tod solche Schulden aus meinen Gütern zum halben Teil meinem Hauswirt sollen wieder bezahlt werden, und dann demnach mein Sohn seelig auch etliche Schulden gemacht und noch zur Zeit unbezahlt hinter ihm gelassen, damit solche bezahlt mögen werden, so bewillige ich, daß fünf Viertel Acker an der Ortenberger Straße neben Cloß Heimbach von Engelthal einerseits, anderseits neben Johann Wagner zu Altenstadt gelegen, sollen verkauft und an die Schulden gewendet werden, und dann da sich mehr Schulden befinden, daß dieser Acker nicht austragen möchte, sollen dieselben aus meinen Gütern folgendes bezahlt werden, wie gleichfalls die Unkosten, so zu Frankfurt am Gericht aufgegangen und noch ergehen werden, auch von dem Meinigen sollen contendirt und bezahlt werden, und sonderlich da meines Sohns seelig Hausfrau ihre Forderung am Gericht sollte erhalten und der Sachen obliegen, daß alsdann solches alles (ohne meines Herrn Zuthun) aus meinen Gütern sollte bezahlt und befriedigt werden.

Zum Vierten, so ordne und setze ich, da mein lieber Hauswirt nach mir auch Todes verfahren würde, das doch Gott lang verhüten wolle, meinem Enklein Margreta zu rechten ordentlichen Vormündern an Vaters statt den ehrwürdigen und wohgelehrten Herrn Justum Vitum Ritium, Pfarrer zu Lindheim und seine liebe Hausfrau an Mutterstatt, wie auch den ehrbaren Velten Leichener zu Altenstadt zum Vormund an Vaters statt, daß sie nach meines lieben Hauswirts Tod mein Enklein Magretha sollen zu sich nehmen und in Aller Gottseeligkeit auferziehen und zu allen Ehren verhelten. Dieser Vormundschaft haben gemeldete beide in Gegenwartigkeit treulich nachzukommen versprochen und zugesagt.

Hierauf bittet Herr Johann Hilarius, Pfarrer zu Höchst auch um Erlaubnis, sein Vorhaben am Gericht vorzubringen, welches ihm ist erlaubt worden. Sagt darauf, demnach ich und meine liebe Hausfrau gemeldete Zeit ehrlich und freundlich bei einander unser Leben zu brechen ¹⁾, Gott verleihe seine Gnade länger dazu, und

¹⁾ zubringen.

da es sich nun nach Gottes Willen thäte begeben, daß ich vor meiner lieben Hausfrau sollte Todes verfahren, (da Gott lang vor sein wollte), so vermache ich ihr allen usum fructum und allen Nutzen auf allen meinen Gütern, dieselbigen zu gebrauchen und zu genießen die Zeit ihr Leben lang. Da sie aber vorgeben, daß sie viel Güter zu versehen, nunmehr veraltet und unvermöglich, also vermache ich allhier vor einem ehrbaren Gericht, wie es in allen Rechten statt haben kann oder mag, ihr an statt solches Abnutzens jährlich nach meinem Tod die Zeit ihr Leben lang zehn Gulden Gelds, zehn Achtel Korns und ein Ohm Wein, wie er jährlich wächst, und soll dieses von dem ehrwürdigen und wohlgelehrten Herrn Justo Vito Ritzio, meinem Tochtermann oder dessen Erben jährlich empfangen und gewärtig sein, wie dann er Justus Vitus Ricus, gegenwärtig dieses einem ehrbaren Gericht mit handgebender Treue stetig und fest zu halten, zugesagt und versprochen.

Letztlich vermelden sie beide Eheleute demnach wir eines dem andern hundert Gulden laut des ehelichen Briefs versprochen, sollen dieselbigen hiermit aufgehoben und gefallen sein; sonsten soll die Heiratsverschreibung in allen ihren Kräften sein und bleiben.

Geschehen usw. usw.“

1615: „In Gottes Namen Amen. Zu wissen sei meniglich, daß Creina, Peter Lipsen des Jüngerer Hausfrau, uns hernach benannte Schultheiß und Schöffen des Gerichts allhier zu Höchst durch Belten Schuchen Gerichtsknecht hat ersuchen und bitten lassen, es wolle ein ehrbar Gericht unbeschwert sein, in ihres Schwähers Behausung zu kommen, dann sie etwas anzuzeigen und vorzubringen. Also sind wir, ich Wilhelm Reck Schultheiß, Heinz Rögell, Steffen Beck, Michell Rapp, Runk Schöffner und Hans Pfeiffer, alle Schöffen, und Johannes Schmalz Gerichtschreiber in gedachten Peter Lipsen Behausung angekommen, ist sie Crein auf einem Bett geseßen und alle nacheinander willkommen geheißten, demnach angefangen, mit guter Vernunft gesagt, sie habe ihre Sache Gott dem allmächtigen heimgestellt, der wolle ihr gnädiglich aus ihren Banden verhelfen, und dieweil es mit ihren Geschwistern schwerlich in solchen Fällen zugegangen, darin sie dann auch jekund sei und sich nach dem Willen Gottes begeben würde, daß Gott sie von dieser Welt abfordern sollte, so wolle sie demselbigen ihre Seele und Leib befohlen haben.

Demnach ihrem lieben Hauswirt Peter Lipsen alle ihre Nahrung, als 5 halbviertel Ackers, darnach 56 Gulden bei Rupell

Weißbrodt und dann noch 26 fl. Geld bei Belten Laichnam, erblich und eigentümlich vermachen, von wegen seiner Liebe und Treue und Fleiß, so er bei ihr angewandt und geleistet und noch täglich thue, wolle demnach fleißig gebeten, solchen ihren letzten Willen in das Gerichtsbuch einzuschreiben.

Hierauf habe ich Wilhelm Reck sie erinnert und gefragt, ob sie solchen ihren Willen thue ungezwungen und gewungen, ob sie dazu beredet oder mit andern süßen Worten beredet sei worden, hat sie Crein darauf frei vernünftiglich geantwortet, es habe sie niemand dazu beredet noch bewegeet, sondern wie erzählt, thue sie solches wegen Treue und Fleiß ihren lieben Hauswirts, doch wolle sie ihrer Schwester Eva, Hans Vück s. Tochter, fünf Gulden von ihrer Nahrung hiermit vermacht haben, solches soll ihr Hauswirt ihr gütlich zeihen. Geschehen . . . usw."

9. Schuldverschreibung:

1592: d. 29 August: „Item auf heute dato ist eine gerichtliche Verschreibung über einhundert Gulden, welche die edlen und festen von Stockheim'schen Erben der Gemeinde zu Höchst vorgestreckt, erkannt und dritthalben Morgen Wiesen, in den Gemeinde-Wehren oben nächst an dem Kirchen-Bachmorgen gelegen, dafür verunterpfändet und versagt worden.“

Späterer Zusatz: „Diese einhundert Gulden hat die Gemeinde zu Höchst erstlich 20 fl., danach 80 fl. den 6 Februar anno 1603 mir Wilhelm Recken samt aller Pension gütlich wiederum abgelegt und bezahlt.“

10. Schuld erlaß:

1587: „Auf heute dato den 20 Februar dieses 87 Jahres hat Wilhelm Reck sein Gadem dem Müller zu Höchst Nikolaus Braun ganz und gar zugestellt und eingeräumt, welches er Nikolaus Braun auch gänzlich bezahlt hat, deshalb ihn denn Wilhelm Reck solches erlegten Geldes quitt, ledig und wohlgehalten zahlet; und sind hierbei gewesen Weygel Wilk, Hen Schunck, Jakob Wend, Fetz Frik.“

11. Vereinbarung über Gemeindeangelegenheiten:

1603: „An heute dato den 21 Martii anno 1603 haben sich die Nachbarn allhier zu Höchst miteinander verglichen, daß ein jeder Einwohner soll zwei Legegänse halten, einer wie der andere; doch mag einer einen Gänser dazu halten. Wer darüber thut, soll der Gemeinde mit einem Gulden verfallen sein. actum ut supra.“

Unhang.

„Copia Verzeichnis

was den Unterthanen zu Höchst zu thun gebührt, soviel ihre Frohn belangt.

Aus einem uralten geschriebenen Buch extrahirt und auf der Unterthanen zu Höchst inständiges Nachsuchen und Anhalten zugestellt, und befindet sich im Original bei den edlen von Stockheim und Adelips'schen actis.

NB. K. R.

Wellenhauen: Das Wellenhauen verrichten sie und giebt man ihnen nichts.

Brennholz: Machen sie Brennholz giebt man ihnen zu essen und des Taglohn den Winter 9 \mathcal{L} einen Tag, nach Petri 12 \mathcal{L} , doch Wasser zu trinken.

Bauholz: Das Bauholz hauen sie zu Frohn, giebt man ihnen nichts.

Heumachen: Mähen sie zu Heu giebt man ihnen zu essen und vom Morgen 18 \mathcal{L} .

Grummetmachen: Mähen sie Grummet, giebt man ihnen zu essen und vom Morgen 16 \mathcal{L} . Oder will man ihnen nichts zu essen geben, so giebt man vom Morgen Groß zu Heu 4 „ \mathfrak{h} “, zum Grummet 4 alb.

Ernte: Schneiden sie in der Ernte, so gibt man ihnen zu essen und einem Schnitter den Tag 20 \mathcal{L} , einem Weib 2 alb.

Herbst: Im Herbst, wann sie lesen, giebt man ihnen zu essen und einem Leser den Tag 8 \mathcal{L} , einem Bottenträger 2 \mathfrak{f} .

Botschaft: Gehen sie Botschaft, so gehen sie 2 Meilen umsonst; doch wann sie kommen ein Stück Brod; Was über 2 Meilen ist, gibt man von der Meile 1 Bagen.

Die Weiber belangend: Tragen sie Mist oder machen Heu, Grummet, setzen Pflanzen, rühren das Kraut, hauen es ab, ropfen Flachs, reffen denselben oder waschen ihn aus, arbeiten sie einen Tag, so giebt man ihnen 4 Laib Brod, den halben Tag 2 Laib Brod und ein Viertel eines Tags 1 Laib Brod.

Weidehauen: Ferner wann die Unterthanen Weiden hauen, giebt man einem den Tag 2 \mathfrak{tff} . seine Kost.

Zäunemachen: Die neuen Zäune zu machen und die alten zu flicken mit Wellen zu hauen giebt man ihnen nichts, allein wenn

sie viel Bäue gemacht, ist ihnen bisweilen etliche Laib Brod und ein Trunk aus Gnaden mitgeteilt worden.

Neue Bäue: Ferner höben die Unterthanen einen Bau, so giebt man ihnen zu essen und trinken.

Fischen: Helfen sie fischen, so giebt man ihnen Käs und Brod und einen Trunk.

Jagen: Jagen sie, so giebt man ihnen Käs und Brod und einen Trunk.“

Zweiter Teil.

Das Gerichtswesen im 18. und 19. Jahrhundert.

Nachdem das bisher behandelte Gerichtsbuch außer Gebrauch gesetzt worden war, scheint längere Zeit ein solches nicht benutzt worden zu sein. Es geht dies daraus hervor, daß sich im alten Gerichtsbuch noch einige wichtigere Einträge aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts befinden und daß aus derselben Zeit einige lose Blätter mit Rügeregistern vorhanden sind.

Von Büchern sind uns dagegen erst wieder ein Hypothekenbuch von 1747 bis 1828 und ein Gerichtsbuch von 1767 bis 1822 erhalten.

Jedoch existierte bereits vor diesem letzteren wieder ein Gerichtsbuch, wie aus zwei losen Protokollen, das eine aus der Zeit des 1709 verstorbenen Johann Burckhard von Carben und das andere aus 1747, hervorgeht; denn beide tragen den Vermerk: „gehört (zur Nachricht) in das alte Gerichtsbuch.“

Aus dem Protokoll von 1747 und noch mehr aus dem späteren Gerichts- und Hypothekenbuch ist ersichtlich, daß in der Zeit von Anfang des 17. bis zur zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts vielfache Änderungen im Gerichtswesen stattgefunden haben.

I. Zuständigkeit.

Zunächst war jetzt für Zivilprozesse der Untertanen und für das peinliche Strafverfahren, wie es in der Pfarrchronik angeführt wird, ausschließlich der herrschaftliche Justizbeamte in erster Instanz zuständig.

Die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wurden vor einem Ortsgericht, dem Schöffengericht, verhandelt, das aus dem herrschaftlichen Schultheißen als Vorsitzenden und den Schöffen als Beisitzern bestand. Dieses Gericht war anfangs noch für alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit selbständig und ausschließlich zuständig. Jedoch wohl schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts wurde zunächst durch herrschaftliche Verordnung bestimmt, daß alle Kontrakte, Pakta, Hypothekverschreibungen über 10 Gulden an Wert, auch alle Testamente und Erbverteilungen außerdem zu Protokoll beim Amt angezeigt werden mußten. Sodann ging man weiter und ordnete an, daß überhaupt keine Testamente mehr bei Gericht gemacht werden sollten, sondern bei dem Amt, es sei denn, daß die Gerichtspersonen dazu von der Herrschaft oder dem Amt deputiert worden wären. Schließlich war, etwa seit Mitte des 18. Jahrhunderts, das alte Schöffengericht nur noch zur Entgegennahme der gleichzeitig dem Amt anzuzeigenden Hypothekenbestellungen zuständig.

Größere Bedeutung hatte jetzt nur noch das ebenfalls in der Pfarrchronik genannte Rügegericht, das im Nachstehenden ausschließlich behandelt werden soll. Es war einmal für die mit Geldstrafen zu belegenden Rügen und Frevel, sodann für verschiedene allgemeine Gemeindeangelegenheiten zuständig.

II. Das Rügegericht.

a. Tagung und Beamte.

Das Rügegericht fand jährlich einmal, im 18. Jahrhundert meist Freitags, statt und zwar in den Monaten Januar, Februar oder März, nur zweimal in der Zeit von 1767 bis 1822 erst im April. Von 1772 bis 1791 tagte das Gericht nur alle zwei Jahre.

Den Vorsitz führte der herrschaftliche Justizbeamte oder der mit seiner Vertretung beauftragte Gerichtsschultheiß, der andernfalls nur Beisitzer war. Als weitere Beisitzer nahmen die Gerichtsschöffen teil, deren vorschriftsmäßige Zahl jetzt nicht mehr sieben, sondern nur noch sechs betrug. Manchmal finden sich auch nur vier oder fünf und 1815 und 1816 sogar nur drei Schöffen in den Protokollen erwähnt. Sie wurden wohl im 18. Jahrhundert nicht mehr in der Gerichtssitzung gewählt, sondern von der Herrschaft ernannt; jedoch ist darüber sowie über ihre Beeidigung aus den Protokollen nichts ersichtlich.

Der Justizbeamte stand meistens gleichzeitig in Diensten mehrerer Gerichtsherrn. Er war daher vielfach abwesend und wohnte auch oft nicht in Höchst. Im Gerichts- beziehungsweise Hypothekenbuch sind erwähnt:

Zacharias Neuhoff, 1747—67, Amtmann zu Windecken, 1747 und 1750 Amtsverweser.

Johann Peter Christoph Schmid, 1747 Amtsverweser.

J. D. Sames, 1793—1817 Justizbeamter.

C. Habicht, seit 1818 Amtmann.

Ob der 1729 genannte Amtmann Büßing bereits höherer Justizbeamter oder nur Keller war, steht nicht fest, jedoch dürfte ersteres der Fall sein.

Die Stellung des Gerichtsschultheißen war meist mit derjenigen des herrschaftlichen Kellers, d. i. des niederen Verwaltungsbeamten, derart verbunden, daß dem Keller die Funktionen des Schultheißen übertragen wurden. Häufig waren auch gleichzeitig zwei und einmal sogar drei Keller und Schultheißen vorhanden, von denen manchmal zwei gleichzeitig als Beisitzer bei Gericht aufgeführt werden.

Als Schultheißen beziehungsweise Keller sind bis 1823 bekannt (wohl an die im ersten Teil genannten anschließend):

Peter Petri, von Rendel, 1650 farbischer Keller.

Joachim Deschendorff, 1664 Keller.

Johann Petri, Sohn des Peter Petri, 1675 Schultheiß, ältester Gerichtsschöffe, Kirchsenior und Landscheider.

Johann Heinrich Böning, Sohn des Hauptmanns Böning zu Gießen, Stieffohn des Pfarrers Grünhagen zu Höchst, 1683 und 1704 Schultheiß, 1715 Bürgermeister.

. . Bauer, 1704 Keller.

Hans Petri, Sohn des Johannes Petri, 1707 Markförster, starb vor 1732, Schultheiß.

Johannes Schmidt, 1715 Schultheiß, 1751 alter Gerichtsschultheiß.

Johannes Schmidt, 1747 Gerichtsschultheiß, 1757 Keller qua Gerichtsschultheiß bis 1782.

Johann Friedrich Färber, Gemeindebäcker, 1761 Bürgermeister, 1762—83 Schultheiß, † 1787.

Johannes Blum, 1793 und 94 zeitiger Oberbürgermeister, Schultheiß, † 1809.

Georg Philipp Stachelroth, Sohn des Pfarrers Stachelroth, 1777 bis 1817 Keller und Gerichtsschultheiß.

Johann Konrad Schäfer, Rößler'scher und Günderoде'scher Pächter, seit 1810 Großh. Hessischer Hoheitschultheiß, 1817 bis 23 Gerichtschultheiß, † 1825.

Der neben dem Schultheißen in der Gemeinde vorhandene Bürgermeister, der stets nur für ein Jahr gewählt wurde, hatte mit dem Gerichtswesen nichts zu tun, sondern nur die Verwaltung des Gemeindevermögens zu besorgen. Seine Abrechnung hierüber wurde jährlich von dem Amtsverweser oder dem Keller geprüft.

Ebenjowenig nahm der nach der 1806 erfolgten Einverleibung des Dorfes Höchst in das Großherzogtum Hessen 1810 eingesetzte Großherzogliche Hoheitschultheiß als Beisitzer am Rügegericht teil. Er wurde vielmehr nur als Untertan in den Protokollen aufgeführt. Erst nach Abgang des herrschaftlichen Gerichtschultheißen Stachelroth im Jahre 1817 ernannte Freiherr von Günderoде den damaligen Hoheitschultheißen Schäfer gleichzeitig zu seinem Ortschaftschultheißen und ließ ihn durch den Amtmann Habicht bei der Gerichtssitzung am 21. Januar 1818 der Gemeinde vorstellen. Hierauf wohnte derselbe in den folgenden Jahren, bis 1823 die Patrimonialgerichtsbarkeit an Hessen überging, gleichzeitig als herrschaftlicher Schultheiß dem Rügegericht bei.

b. Gang des Verfahrens.

Wie sich ein Höchster Rügegericht abspielte, ist aus den nachstehend aufgeführten beiden Protokollen von 1747 und 1767 ziemlich genau zu erkennen. Der größeren Übersichtlichkeit wegen, und auch um einige Lücken zu ergänzen, sind außerdem in dem ersten Protokoll die Hauptabschnitte des Verfahrens in Form von eingeklammerten Überschriften hinzugefügt.

1. Erstes Rüg-Gericht gehalten unter mir dem Amtsverweser Johann Peter Schmid sub aeto Höchst den 10. Januar 1747.

(I. Gerichtshegung.)

Demnach im Namen und von wegen des reichsfrei-hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm von und zu Mannsbach, Erb- und Gerichtsherrn des Gerichts Mannsbach, Herr zu Höchst, unseres allerseits gnädigen Herrn, das von uralten Zeiten her durch kaiserliche Macht und erlangte Freiheit wohlhergebrachte Gericht anheut gehalten und gehegt werden soll, also frage ich Euch den ältesten Schöpfen, Michael Braun:

Ob es an der rechten Tageszeit sei, daß im Namen und von wegen des reichsfrei-hochwohlgeborenen Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm von und zu Mannsbach p. p., als unseres und dieses Orts gnädigen Herrn, dieses wohlhergebrachte Gericht gehegt und gehalten werden mag?

Rp. Ja es sei an der rechten Tageszeit.

Dann frage ich Euch den andern Schöpffen, Wilhelm Clarius: Wie ich dieses Gericht hegen und halten soll, daß es die Kraft und Macht eines wohlgehegten Gerichts erlangen und erhalten möge?

Rp. Mit Recht, Gericht und Gerechtigkeit, Gebot und Verbot.

Diemeilen dann die rechte Tageszeit erschienen, daß dieses wohlhergebrachte (Rüge-) Gericht mag und soll gehalten werden, also hege und halte ich dasselbe im Namen hochgedachten unseres allerseits gnädigen Herrn: Erlaube hierbei alles was recht und untersage (verbiete), was unrecht ist: Ich verbiete auch, daß niemand in dieses (gehegte) Gericht gehen, darinnen sitzen, stehen, oder reden möge, es geschehe dann mit zuvor erlangter Spezialerlaubnis.

Demnach frage ich dann auch Euch den dritten Schöpffen, Philipp Braun:

Ob dieses löbliche Gericht dem Herkommen gemäß gehegt worden sei?

Rp. Ja.

(II. Namenverlesung.)

Zu diesem gehegten Gericht sind nun nebst mir dem dieszeitigen Amtsverweser Johann Peter Christoph Schmid erschienen: an Gerichtspersonen:

1) Herr Schultheiß Johannes Schmidt, 2) Michael Braun, 3) Wilhelm Clarius, 4) Philipp Braun, 5) Wilhelm Schäffer, 6) Johannes Seip, 7) Conrad Bittinger.

an Gemeinen Nachbarn:

1) Johann Georg Schäffer, 2) Friedrich Better, 3) Valentin Alt, etc. (insgesamt 37).

an Beisassen:

1) Adam Seiß, 2) Johannes Ruppel (arbeitet zu Groß-Narben als Mühlknecht).

an Juden:

1) Moses Hirz, 2) Hitz Hänle (excusatus absens), etc. (insgesamt 8.)

(III. Grenzbeschreibung.)

Nachdem man nun vorstehende dieses Orts nachbarliche und beifitzende Mannschaft in Gegenwart aller laut abgelesen und dabei angemerkt hat, wer unter solchen und aus was Ursachen nicht vorhanden gewesen: So machte man prout stili die allhiefigen Grenzen ordentlich bekannt und zwar nach deren in der hiesigen Gerichts-Lade verwahrlich liegenden Grenzverzeichnis de dato den 21 Martii 1622.

(IV. Verlesung der Rügen.)

Auch schritt man sofort der Ordnung nach zu Ablefung der Rügen:

- 1) Wegen begangener Feldfrevel in annis 1745 et 46:
- 1) Johann Henrich Bauer der Engelthaler Müller dahier 9 alb.
- 2) Johann Henrich Kraft 2 alb.
- 3) Hayum Jakob 5 alb.
- 4) Jakob Nifen Wittib 2 alb.
- 5) Philipp Braun 15 alb. etc.

2. Wegen Polizeifehler:
(je 10 u. 5 albus in 13 Fällen)

Summa 4 fl. 29 alb. 6 S.

(V. Eintragung neuer Nachbarn.)

Ferner wurde von neuen Einwohnern Einschreibgeld erhoben:
(von 6 angeführten Personen je 2 alb. 4 S.)

Summa 15 albus.

(VI. Abrechnung.)

Die auf vorstehender Seite befindliche Rügen: Einnahme dazu gerechnet mit . . . 4 fl. 29 alb. 6 S.

So ist Summa Summarum 5 fl. 14 alb. 6 S.

Nun sind hiervon abgezogen worden des Protokollisten Gebühr¹⁾ mit 1 fl. 10 alb.

bleibt mithin zu Rest 4 fl. 4 alb. 6 S.

Wovon gnädiger Herrschaft die Hälfte zukommt mit 2 fl. 2 alb. 3 S.; die andere Halbscheid aber den Gerichtsschöffen.

(VII. Bekanntmachung der herrschaftlichen Verordnungen.)

Dem allem vorgängig wurde die gesamte Gemeinde nochmals ingerufen und derselben einige im Gerichtsbuch pag. 291²⁾ nieder gesetzte heilsame Verordnungen zu ihrer desfalligen Nachacht- und Erinnerung frischherdings bekannt gemacht.

¹⁾ Vgl. unten II c.

²⁾ In dem älteren nicht mehr vorhandenen Gerichtsbuch.

(VIII. Entlassung der Gemeinde.)

(IX. Besondere Berufung jedes einzelnen vor Gericht und Befragung nach besonderen Vorbringen.)

Wonach selbiger (der Gemeinde) zwar für diesmal auseinander zu gehen erlaubt, einem jeden aber noch in particulari vergönnt worden, sein allenfalliges Anliegen in Gerichtsstätte frei und ohne Scheu offenbaren zu dürfen.

Da dann in der Seite hereintrat und vorbrachte:

1. Johann Georg Schäffer: daß es bei Raymung derer Früchten und überhaupt im Felde sehr unordentlich vorgehe.
2. Wilhelm Heerdt: der Schulmeister sei gegen die lernende Jugend allzustreng. Sonders wolle selbiger nicht zugeben, daß die Jugend fast einen Augenblick vor 7 Uhr morgens in die Schule komme.
3. Joh. Henrich Helm: die oberen Gartenzäune, hinten aufs Feld stoßend, würden hin und wieder zu Schützung der Wohnhäuser schlecht gehandhabt.
4. Wilhelm Schön: Er habe eine Ansprache auf ein Stück Garten, das der Philipp Braun bisher besitze, von ihm aber öffentlich licitirt worden sei.
5. Friedrich Keller: Wegen des Zettelhebens möchte bessere Ordnung beobachtet werden.

Decretum:

Sollen die angebrachten postulata untersucht werden.

(X. Wahl von Gemeindebeamten.)

Endlich that man die proposition wegen Annehmung eines neuen Landscheiders und wurde per plurima Johannes Dauernheim, ein fleißiger und seiner Ehrbarkeit sehr beliebter Nachbar, in Vorschlag gebracht, welcher auch sothanes ihm angetragene Amt übernahm, und, nachdem man ihm seine aufnehmenden Pflichten vorher umständlich zu Gemüt geführt, wurde er zuvorderst von Schultheiß und Gericht in Handgelöbniß genommen, wonach er sofort den gewöhnlichen Landscheider-Eid abgelegt.

(XI. Prüfung der Gewehre und Laternen, der Sicherheitswache und der Feuerlöschgeräte, Feststellung der Feuerwehrmannschaften.)

(XII. Aufhebung des Gerichts.)

und man dieses Gericht also beschloffen hat. actum ut supra

Schmid."

2. „Actum Höchst den 23. Januar 1767.

prees. Herr Amtmann Neuhof, Gerichtschreiber Heim.

Wurde anheute nach solenner Hegung das gewöhnliche Gericht gehalten, wobei als Assessores erschienen:

H. Keller Schmidt qua Gerichtschultheiß, Schultheiß Friedrich Färber, Conrad Zittinger, Georg Schäffer, Heinrich Kraft, Conrad Clarius, Johannes Schneider.

Welche wieder an ihre Pflichten erinnert, sodann mit Verlesung der Unterthanen und Schutzjuden fortgefahren worden:

1) Wilhelm Schäffer (ist krank), 2) Georg Zittinger, 2c. (darunter auch entschuldigte und auswärtige, zusammen 30).

Beisäßen: 1) Conrad Erdmann, 2) Cristoph Simon, 3) Operateur Kühner.

Schutzjuden: (zusammen 14).

Hiernächst wurden die neuen Unterthanen wegen dem Einschreiben vermöge der Ordnung aufnotiert und sind für diesmal folgende: 1) Johann Heinrich Krefß 2 alb. 4 *S*, 2) Johann Konrad Schäfer 2 alb. 4 *S*, 2c. (zusammen 8, darunter auch ein bereits als Schutzjude genannter).

Alsdann wurden die Rügen und Frevel de anno 1766 verlesen und bestraft: 1) Conrad Schmidt Wwe. eine Rüge 2 alb. 2 *S*, etc., 4) Moses Levi ein Frevel 7 alb. 2 *S*, etc.

Hierauf wurde die Gemeinde dimittiert und derselben angesagt, daß wann einer oder der andere etwas zu klagen und vorzustellen hätte, derselbe besonders vortreten könne.

Trat der Schutzjude Abraham Levi vor mit Supplicierung, ihn nunmehr als einen sehr alten Mann von den gemeinen Abgaben zu befreien, umsomehr gnädige Herrschaft das gleiche mit den herrschaftlichen Abgaben gethan hätte. Wird Supplicanten willfahret und der herrschaftliche Schultheiß Färber dieses dem Bürgermeister bekannt zu machen. etc. etc.

Tabaks-Rügen: 0.

Frevel von Einlegen Flachs in die Bach: 0.

Feuer-Rügen: 0.

Wurde die Gemeinde mit Gewehr und Laternen wiederum vorgesordert, wobei aber weiter nichts zu erinnern vorkam, als daß den neuen Unterthanen und neuen Schutzjuden anbefohlen wurde, sich das behörige Gewehr und Laternen erster Tage anzuschaffen.

Endlich examinierte man die Feuerbotten nebst ihren Spritzen und Simern, welche nachfolgend bestehen: (3 Rotten mit

Rottenmeistern, Mannschaften, Eimern, Handspritzen aufgeführt). Und ist an Feuergerätschaften noch weiter vorfindlich eine Feuerleiter und ein Feuerhacken.

Womit das Gericht weiter nichts mehr vorkam, aufgehoben wurde.

in sidem Neuhof, Amtmann

Heim, p. t. Gerichtsschreiber.

p. n. Die herrschaftliche Kellerei hat sobaldigst die Hälfte Strafe nach Abzug der Amtsgebühr mit 1 R. 4 alb. 6 Heller empfangen."

c. Insbesondere Frevel und Rügen.

Die Frevel und Rügen, deren Festsetzung die Hauptaufgabe des Rügegerichts war, erstreckten sich auf alle Handlungen, die durch herrschaftliche Verordnungen verboten waren. Nach den beiden angeführten Protokollen unterschied man Feldfrevel, Feuerrügen, Tabakrügen und allgemeine Polizeizehler. Zu letzteren gehörten alle zu rügenden Handlungen, die sich unter die drei vorgenannten Rubriken nicht unterbringen ließen, wie z. B. die 1767 besonders genannten Frevel des Einlegens von Flachs in die Bach, das unentschuldigte Ausbleiben in der Gerichtssitzung, usw. Eine Übersicht derselben ergibt sich aus den später angeführten einzelnen Verordnungen.

Die Höhe der Strafen war Anfangs zum Teil verschieden. Manchmal wurden die Juden höher bestraft und der Engelthaler Klostermüller Drauth bekam 1794 einen vom Gericht erkannten doppelten Frevel „auf löblichen Justizamts Befehl wegen harten angelegten Klosterstrafen nochmalen verdoppelt sogleich angelegt mit 1 fl. 30 kr.“ Jedoch hatten sich damals im allgemeinen schon bestimmte Straffätze gebildet, die z. B. 1767 für gewöhnliche Rügen 2 alb. 2 \mathcal{H} , für Frevel 7 alb. 2 \mathcal{H} betragen. Seit 1785 wurde in der Regel für eine Rüge auf 4 $\frac{1}{2}$ fr. für einen Frevel auf 15 fr. und für einen doppelten Frevel auf 30 fr. erkannt.

Besonderes Interesse erregen heutzutage die Tabakrügen. Nach der Generalverordnung von 1756 wurde das Tabakrauchen auf der Straße mit 5 albus und in den Scheuern, Ställen und Böden mit 5 Gulden verbißt. Die ersten Rügen darüber finden sich im Gerichtsprotokoll von 1768 mit fünf Fällen. In den folgenden Jahren nahm das verbotene Rauchen ständig zu, und 1778 werden sogar siebzehn Tabakrügen aufgezählt. Während anfangs besonders

die Juden damit belegt werden mußten, sind in diesem Jahre auch andere Untertanen und sogar der Schulmeister verzeichnet. 1784 kommen neunzehn Tabakrügen für zehn verschiedene Personen vor, unter denen sogar zwei Frauen sind. Seit 1785 betrug die Strafe für eine Tabakrüge 5 fr., für einen Tabakfrevel 10 fr. und für einen doppelten Frevel 20 fr.

Das gleichzeitig im Rügegericht erhobene und verrechnete Einschreibegeld für neue Ortsbürger war bis 1784 auf 2 alb. 4 S und von da ab auf 5 fr. festgesetzt.

Die Erträge aus den eingezogenen Strafen und dem Einschreibegeld wurden, nach Abänderung der im 16. Jahrhundert bestehenden Verteilungsweise, derart verwendet, daß zunächst der Gerichtsvorsitzende für Haltung des Gerichts (nicht als Protokollistengebühr, wie irrtümlich im Protokoll von 1747 gesagt ist, das der Vorsitzende selbst aufgenommen hatte) 1 fl. 10 alb. und der Gerichtsdiener 10 alb. erhielten. Außerdem kamen dem Vorsitzenden für jede besondere Untersuchung (requisitoriales) in Rügegerichtssachen während des Jahres 15 alb. zu. Vom Überschuß wurde sodann die eine Hälfte an die herrschaftliche Kellerei abgeliefert und die andere Hälfte unter die Gerichtsbeisitzer verteilt.

d. Zuständigkeit in sonstigen Gemeindeangelegenheiten.

Als Gemeindeangelegenheiten, die vom Rügegericht regelmäßig erledigt wurden, nennt das Protokoll von 1747: Verlesung der Untertanen und der Grenzen, Bekanntmachung der herrschaftlichen Verordnungen, Anhörung des Vorbringens einzelner Gemeindeangehöriger, Wahl der Landscheider, Visitation der Sicherheitswache und der Feuerwehr.

Weiterhin sind nachstehende Tätigkeiten des Gerichts, die größtenteils auf Ansuchen einzelner Personen erfolgten, erwähnenswert;

1. Entgegennahme von Beschwerden und Verkündung der darauf ergangenen herrschaftlichen Entscheidungen. (1768/69 Beschwerden des Schützen und des Schulmeisters wegen Verweigerung von Schützen- und Glockensichlingen.)
2. Selbständige Anordnungen auf Beschwerden. (1769: Auf Beschwerde des Gemeindebäckers, daß verschiedene Untertanen bei dem anderen Bäcker backten, ergeht Befehl des Gerichts an die, was wirkliche Untertanen wären, beim gemeinen Bäcker zu bleiben, bei Meidung von 10 alb. Strafe zur Kellerei im Übertretungsfalle zu erlegen.)

3. Befreiung einzelner Personen von Gemeindeabgaben (1767: vgl. obenst. Protokoll.)
4. Allgemeine Beschlüsse in Gemeindeangelegenheiten. (1805: Nach Beratschlagung zwischen Gericht und einem Gemeinde-Ausschuß von 25 Mann wird beschloffen, daß hinfort alle Witwer und Witwen sowie Eheleute von welchen jedes das siebzigste Jahr zurückgelegt, von sämtlichen gemeinen personalen Diensten, die Spanndienste ausgenommen, frei sein sollen; und versteht es sich von selbst, daß darunter keine Einquartierungs- und andere Lasten begriffen seien.)
5. Besondere Bewilligungen mit herrschaftlicher Erlaubnis. (1792: Der Klostermüller erhält *salva ratificatione* gnädiger Herrschaft die Erlaubnis, bis 30 Gänse zu halten, gegen 1 fl. jährlicher Kontribution.)

III. Herrschaftliche Verordnungen.

Die im Rügegericht bekanntgegebenen herrschaftlichen Verordnungen wurden in großer Zahl erlassen. Erhalten ist uns von solchen, außer kurzen Bemerkungen in den einzelnen Gerichtsprotokollen, ein Heft mit 24 Seiten, das laut Unterschrift am 5. März 1778 vom Amte aus dem älteren Gerichtsbuch ausgezogen wurde.

Es enthält:

a. Auszug der Generalverordnung de anno 1756 ad pag. 62 des Gerichtsprotokolls mit folgenden Titeln:

Kirchenordnung und Konvent (Karbische Kirchenordnung von 1702). Kirchenbauwesen und Kosten. Bettler und Kollektanten und Wacht. Armer und verwaister Kinder-Versorgung. Sponsalia. Kontrakten-Aufnotierung. Jus Retractus. Todesfälle-Anzeigung. Behnder-Pfennig. Rechnungs-Übergebung. Hochzeiten (Essenschicken dabei ist verboten). Leichen (Flohre, Kronen, Essen und Trinken ist verboten). Gevatterschaft (Geschenke sind verboten). Feuer-Ordnung. Strohdächer, Feuereimer und Gewehre. Vermögens-Übergebung. Tabakrauchen und mit offenen Lichtern gehen. Spazenköpfe (noch Mitte des 19. Jahrhunderts hatte jeder Einwohner im Frühjahr drei tote Spazeköpfe einzuliefern, damit eine allzugroße Vermehrung verhindert würde). Taubenhalten. Straßenkehrung.

b. Anhang aus dem Gerichtsbuch pag. 291 mit folgenden Titeln:

1) Wer Schaden ziehet, soll solches anzeigen. 2) Gänse (Verbot mehr als 2 Legegänse zu halten, Hütevorschriften). 3) Feuersbrunst. 4) Laternen. 5) Spieß (bei Tagwacht). 6) Gräben. 7) Hainfrieden. 8) Weiden. 9) Hecken. 10) Nachtwächter. 11) Flachs- und Holztheißen. 12) Felddiebstahl. 13) Landscheider. 14) Vieh (Hütevorschriften). 15) Benachbarte (Viehpfändung). 16) Die Jagd und Fischerei.

c. Extractus fernerer herrschaftlicher Verordnungen mit folgendem Inhalt:

1) Testamentserrichtung vor dem Amt. 2) Herausnehmen aus der Gerichtslade. 3) Holzdiebstahl. 4) Juden sollen alle drei Jahre um neuen Schutz anhalten und ihre Schutzbriefe renovieren lassen bei Strafe der Ordnung. 5) Fremdes Vieh. 6) Protokoll der Landscheider. 7) Wöchentliche Arbeit auf Straßen und Wegen. 8) Getränkebezug von auswärts. 9) Benutzung von gestempeltem Papier. 10) Spielen mit Würfeln und Karten und das Nachtschwärmen.

d. Auszug der Juden=Capitulation, so ebenfalls den Untertanen, soviel ihnen nötig, zu wissen gemacht wird:

1) Auf hohe Fest-, Sonn- und Feiertage sollen die Juden sich in Häusern halten, bis alle Kirche zu Ende, sich aller Arbeit enthalten, keine Schulden einfordern, noch Waren verkaufen oder zu handeln bei Strafe der Ordnung.

2) Sollen die Juden bei dem gemeinen Mann nicht von der Religion sprechen bei Strafe der Ordnung.

3) Den Juden wird nicht mehr erlaubt bei einem Darlehen als sechs vom Hundert zu nehmen bei Strafe der Ordnung.

4) Sollen die Juden nichts auf gestohlene Sachen leihen oder solche an sich bringen bei Strafe der Ordnung.

e. Extract herrschaftlicher Verordnungen, wie solche in einem Paquet registriert sind, mit folgenden Titeln:

Schächtereie (Ablösungszettel des Schlachtviehs, der bei minderwertigem Vieh doppelt zu lösen ist). Juden einem andern nicht in den Handel fallen. Juden-, Zucker- und Haargeld. Kellerei Heberregister, Ab- und Zuschreiben. Kellerei soll über ein Quartal nicht aufwachsen lassen. Hochzeitenhemmung (durch Schulkinder). Schulkinder verbotenes Herumlafen. Frohnden. Beherbergung. Karten- und Würfelspiel. Wirtshäuser Aufhaltung. Zaun-, Obst-, Baum-

Schaden, Anbrennung und mit Feuer gehen. Unerlaubte Wege, Schweine. Unerlaubte Wege, Zäune, Heege, Wiesen, Gärten, Grasen, Einweiden. Vermögensübergabe (Erlaubnis des Amts). Judenbauwesen (den Juden, welche bauen wollen, soll ein Bauplatz um billige Bezahlung gegeben werden, und ihr und ihre Nachkommenschaft dadurch vor allem Abtrieb sicher gestellt sein). Aschenlegen, Feuer-Rüger. Schornsteine, Nacht-Dreschen und andere Arbeit, Feuer-Rüger-Visitation. Baum-Allee (für Beschädigung schwere Strafen mit Arbeit). Hunde. Beschädigung öffentlicher Gebäude. Dach und Gefach. Bosheiten und Frevel allenfalls aus der Gemeinde zu vergüten. Waldfrevel. Gartenfrevel. Herrschaftlicher Garten, Wäldchen, Eremitage. Viehschaden Baum-Allee (Anbinden). Betteln, Säufer, lüderliche Haushälter, Spieler. Nachtschwärmen (Verbot bei Gefängnisstrafen, Visitation verdächtiger Häuser durch Schultheiß und Kirchenälteste). Kinderzucht. Heimlich Geschworene anzunehmen (Zur genauen Beobachtung sollen heimlich zwei gewissenhafte Leute unter Verschweigung ihres Namens in Pflichten genommen werden wegen Beobachtung aller herrschaftlichen Verordnungen, und was diese aussagen, dem soll geglaubt und darnach verfahren werden). Nächtliche Vieh-Diebstähle. Fabrikspinnen (Verpflichtung der Untertanen, die kein hinlängliches Handwerk oder Feldbau haben). Tag- und Nachtwacht. Tagwacht besonders Colлектanten. Tagelöhner. Gestohlenes Holz. Nachtwache, Holz-frevler. Übernahme der Handwerksleute.

Als besondere herrschaftliche Anordnungen, die seit 1767 in den Gerichtssitzungen bekanntgegeben wurden, sind noch zu erwähnen:

Dienst des Feldschützen. Freilassung des Federviehs. Remedur an Wegen, Bächen und Brücken. Aussteuerung armer Mädchen. Medizinalverordnung. Einschränkung des Kaffeetrinkens. Feldordnung. Botengänge.
